

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 28.04.2023

Nr.: 09

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 71 Beschilderung der Natura 2000-Gebiete im Landkreis Jerichower Land..... 261
  - 72 Öffentliche Bekanntgabe zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse 1 am Standort 39288 Reesen..... 273
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 73 Stellenausschreibung zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz..... 274
  - 74 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz - Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023 ..... 276
  - 75 Bekanntmachung über die Aufnahme eines Hinweises auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 52/ 2021 „Reiherberg“ Gemeinde Biederitz /OT Biederitz..... 277
  - 76 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 53/ 2021 „Königsborner Straße 13“ Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge ..... 278
  - 77 Bekanntmachung über eine nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/1997 „Alte Ziegelei“ Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge..... 280

- 78 Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Möser .....280
- 79 Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Möser – Stellenausschreibung.....281
- 80 Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Möser - Wahlvorstände .....283
- 81 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) .....283
- 82 Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes "Heidestraße II" südlich der Heidestraße in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser .....284
3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- C. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 83 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Jerichow - .....286

- 84 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung für den Bereich der Stadt Gommern – Gemarkung Gommern, Ladeburg und Leitzkau - . 287
- 85 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung für den Bereich der Stadt Möckern – Gemarkung Hohenzitz - ..... 288
- 86 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung für den Bereich der Stadt Möckern – Gemarkung Wörmlitz - ..... 289

- 87 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers.....290
- 3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

71

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Beschilderung der Natura 2000-Gebiete im Landkreis Jerichower Land**

Im Zeitraum vom 01.06.-31.08.2023 werden in den Natura 2000-Gebieten des Landkreises Jerichower Land Ausschilderungen vorgenommen. Nachfolgend aufgeführte Grundstücke sind von der Maßnahme betroffen:

GEMARKUNG	FLUR-NR.	ZÄHLER	NENNER
Biederitz	4	10247	
Biederitz	4	163	2
Biederitz	4	754	29
Biederitz	3	261	1
Biederitz	3	465	265
Biederitz	3	10419	
Biederitz	3	10538	
Biederitz	3	10482	
Biederitz	3	10471	
Biederitz	3	10683	
Biederitz	3	10407	
Biederitz	5	10050	
Biederitz	1	10321	
Biederitz	5	407	12
Biederitz	1	47	3
Biederitz	4	86	
Biederitz	4	163	2
Biederitz	5	13	
Biederitz	3	10407	
Biederitz	3	10417	
Brietzke	3	75	1
Brietzke	3	8	
Burg	4	29	
Burg	4	29	

Burg	4	29	
Burg	3	19	5
Burg	3	45	19
Burg	2	12	
Burg	2	12	
Burg	17	10014	
Burg	17	86	
Burg	18	10014	
Burg	18	188	21
Burg	18	10014	
Burg	18	10012	
Burg	16	164	
Burg	18	10014	
Burg	18	10014	
Burg	31	693	209
Burg	31	588	15
Burg	33	367	3
Burg	31	702	199
Burg	1	37	1
Burg	2	10347	
Burg	1	37	1
Burg	1	37	1
Burg	17	86	
Dalchau	4	5	13
Dalchau	2	62	
Dalchau	2	187	19
Dalchau	2	185	37
Dalchau	1	45	1
Dalchau	1	126	49
Dalchau	2	361	
Dalchau	1	28	1
Dalchau	1	172	23
Dannigkow	6	10003	
Dannigkow	6	1	
Dannigkow	3	127	16
Dannigkow	3	127	16
Dannigkow	9	10074	
Dannigkow	2	10215	
Derben	6	1	11
Derben	1	28	
Derben	1	31	1
Derben	1	36	
Derben	1	39	27
Derben	6	13	3
Derben	6	13	3
Derben	5	10061	
Derben	5	10221	
Derben	7	10026	

Derben	7	10026	
Derben	7	19	
Derben	6	21	10
Derben	7	12	
Derben	1	44	1
Dornburg	4	167	
Dornburg	4	153	
Dornburg	3	586	
Dornburg	4	137	
Dornburg	3	585	
Dornburg	3	508	
Dornburg	3	394	
Dornburg	3	566	
Dornburg	6	144	
Dornburg	6	144	
Dornburg	6	1	
Dornburg	6	143	
Dornburg	3	3	
Dornburg	3	543	
Dornburg	3	541	
Dornburg	1	150	
Dornburg	1	150	
Dornburg	1	112	
Dornburg	1	67	
Dornburg	1	81	
Dörnitz	8	10002	
Dörnitz	8	10002	
Dörnitz	8	10002	
Dörnitz	7	25	24
Dörnitz	5	63	
Dörnitz	3	49	23
Dörnitz	4	54	
Dörnitz	8	10002	
Dörnitz	1	22	5
Dörnitz	1	71	1
Dörnitz	1	71	1
Ferchland	3	156	51
Ferchland	1	13	2
Ferchland	1	63	3
Ferchland	1	10064	
Ferchland	1	57	2
Ferchland	7	10149	
Ferchland	7	78	1
Ferchland	7	10131	
Ferchland	7	560	73
Ferchland	7	557	73
Ferchland	7	560	73
Ferchland	7	560	73

Ferchland	2	4	28
Ferchland	1	22	
Ferchland	2	4	3
Ferchland	7	10142	
Ferchland	7	94	2
Friedensau	1	10082	
Genthin	44	317	11
Genthin	44	320	11
Genthin	44	10005	
Genthin	46	29	1
Genthin	48	136	
Genthin	48	135	
Genthin	45	41	1
Gerwisch	2	120	57
Gerwisch	2	63	2
Gerwisch	2	63	2
Gerwisch	1	166	81
Gerwisch	2	298	72
Gerwisch	2	120	57
Gerwisch	4	84	1
Gerwisch	4	76	7
Gerwisch	2	12	7
Gerwisch	2	93	5
Gerwisch	7	143	
Gerwisch	7	153	
Gladau	14	59	4
Gladau	20	13	1
Gladau	20	13	1
Gladau	20	13	1
Gladau	17	24	
Gommern	11	142	1
Gommern	11	142	1
Gommern	7	115	
Gommern	7	10	1
Gommern	3	483	1
Gommern	10	10071	
Gommern	1	57	1
Gommern	1	10060	
Gommern	9	69	14
Gommern	9	69	15
Gommern	9	148	1
Gommern	9	148	1
Gommern	9	1025	134
Grabow	8	14	
Grabow	9	26	1
Grabow	9	10109	
Grabow	18	21	
Grabow	18	21	

Grabow	7	43	
Grabow	2	10003	
Grabow	7	38	4
Gübs	3	10074	
Gübs	1	10006	
Gübs	1	10021	
Gübs	2	689	311
Gübs	2	689	311
Gübs	6	34	
Güsen	6	4	
Güsen	4	90	
Güsen	5	7	1
Güsen	6	36	2
Güsen	2	321	1
Güsen	2	330	
Güsen	6	36	2
Hohenseeden	3	75	6
Hohenseeden	2	37	4
Hohenwarthe	6	10150	
Hohenwarthe	6	88	69
Hohenwarthe	1	10097	
Hohenwarthe	1	10131	
Hohenwarthe	1	482	97
Hohenwarthe	2	1	13
Hohenwarthe	2	10110	
Hohenwarthe	2	10138	
Hohenwarthe	3	10129	
Hohenwarthe	3	179	61
Hohenwarthe	3	227	104
Hohenwarthe	3	227	104
Hohenwarthe	3	206	102
Hohenwarthe	3	206	102
Hohenwarthe	3	10104	
Hohenwarthe	3	182	101
Hohenwarthe	3	10018	
Hohenwarthe	2	2	12
Hohenwarthe	2	1	9
Hohenwarthe	3	10140	
Hohenwarthe	3	10140	
Hohenwarthe	3	294	47
Hohenwarthe	2	2	30
Hohenwarthe	3	68	1
Hohenwarthe	3	10013	
Hohenwarthe	3	3	1
Hohenwarthe	1	482	97
Hohenwarthe	2	10110	
Isterbies	2	45	
Isterbies	2	35	

Jerichow	4	10133	
Jerichow	4	10134	
Jerichow	4	10134	
Jerichow	4	10134	
Jerichow	7	10116	
Jerichow	7	16	
Jerichow	2	4	1
Jerichow	2	2	11
Jerichow	3	41	1
Jerichow	3	41	1
Jerichow	3	140	35
Jerichow	7	21	1
Jerichow	7	10116	
Jerichow	9	10001	
Jerichow	9	29	4
Jerichow	9	34	3
Jerichow	23	10047	
Jerichow	23	821	
Jerichow	21	730	
Jerichow	21	671	583
Jerichow	21	661	578
Jerichow	19	631	498
Jerichow	20	782	538
Jerichow	19	621	496
Jerichow	19	472	1
Jerichow	19	472	1
Jerichow	19	749	475
Jerichow	19	497	
Jerichow	19	503	
Jerichow	19	504	
Jerichow	21	587	
Jerichow	23	887	816
Jerichow	24	6	2
Jerichow	21	587	
Jerichow	2	29	9
Jerichow	13	22	1
Jerichow	12	7	1
Jerichow	11	73	48
Jerichow	11	25	1
Jerichow	10	80	1
Jerichow	10	80	1
Jerichow	10	39	
Jerichow	2	13	9
Jerichow	19	488	
Jerichow	4	10137	
Jerichow	9	29	4
Jerichow	7	10116	
Karow	11	133	

Karow	11	134	
Karow	11	134	
Karow	11	20	1
Karow	12	33	1
Karow	10	154	
Karow	12	33	1
Karow	8	15	11
Karow	8	37	
Karow	15	9	
Königsborn	2	10250	
Ladeburg	5	164	
Ladeburg	5	33	
Ladeburg	5	126	35
Ladeburg	5	4	1
Ladeburg	5	2	3
Leitzkau	11	487	
Leitzkau	9	14	1
Leitzkau	9	14	1
Leitzkau	9	14	1
Leitzkau	1	10	1
Leitzkau	1	9	1
Leitzkau	1	8	51
Leitzkau	11	236	103
Leitzkau-West	8	1	93
Loburg	5	235	
Loburg	6	233	
Loburg	6	459	242
Loburg	5	237	86
Loburg	5	239	86
Lostau	4	10001	
Lostau	7	10177	
Lostau	7	140	67
Lostau	4	83	
Lostau	4	37	1
Lostau	4	7	1
Lostau	3	122	
Lostau	3	208	24
Lostau	3	14	15
Lostau	3	291	12
Lostau	7	38	1
Lostau	6	27	1
Lostau	6	57	1
Lostau	10	11	1
Lostau	3	297	2
Lostau	3	11	
Lübars	13	192	130
Lübs	8	34	
Lübs	9	124	



Lübs	9	46	
Lübs	9	57	
Lübs	9	74	
Lübs	9	91	
Lübs	9	97	1
Lübs	12	23	
Lübs	3	215	93
Lübs	3	215	93
Lübs	3	396	
Lübs	3	430	
Lübs	2	6	
Magdeburgerforth	1	128	23
Magdeburgerforth	2	10074	
Magdeburgerforth	2	90	
Magdeburgerforth	4	10019	
Magdeburgerforth	4	38	
Magdeburgerforth	4	38	
Magdeburgerforth	4	10022	
Magdeburgerforth	4	10019	
Magdeburgerforth	2	433	140
Magdeburgerforth	2	439	139
Magdeburgerforth	3	162	
Magdeburgerforth	3	162	
Magdeburgerforth	3	10103	
Möckern	1	547	
Möckern	3	10021	
Möckern	3	69	1
Möckern	7	2	1
Möckern	15	13	
Möckern	15	13	
Niegripp	2	10017	
Niegripp	2	10036	
Niegripp	19	10023	
Niegripp	11	49	1
Niegripp	19	10004	
Niegripp	19	35	
Niegripp	19	10013	
Niegripp	19	10010	
Niegripp	19	10010	
Niegripp	18	10011	
Niegripp	17	176	105
Niegripp	17	10027	
Niegripp	17	10027	
Niegripp	17	10022	
Niegripp	1	156	
Niegripp	2	95	
Niegripp	2	30	
Niegripp	2	34	

Niegripp	1	41	
Niegripp	18	10021	
Niegripp-Schartau	1	10033	
Niegripp-Schartau	1	10033	
Niegripp-Schartau	2	170	
Niegripp-Schartau	2	166	
Niegripp-Schartau	2	216	126
Paplitz	10	117	1
Paplitz	10	117	1
Paplitz	10	107	1
Paplitz	10	63	1
Paplitz	10	62	
Paplitz	10	124	1
Paplitz	10	124	1
Paplitz	1	35	1
Paplitz	15	1	
Parchau	6	10057	
Parchau	5	10059	
Parchau	5	10059	
Parchau	5	10009	
Parchau	5	10003	
Parchau	4	10010	
Parchau	4	10072	
Parchau	3	185	50
Parchau	3	10075	
Parchau	2	133	32
Parchau	5	10121	
Parchau	4	10014	
Parchau	3	10016	
Parchau	3	10043	
Parchau	4	10078	
Parchau	4	10078	
Parchau	10	84	62
Parchau	10	84	62
Parchau	5	289	1
Parchau	4	10078	
Parchau	4	10078	
Parchau	3	2	4
Parey	1	10027	
Parey	1	10023	
Parey	3	10000	
Parey	2	77	1
Parey	2	10072	
Parey	14	10025	
Parey	14	10029	
Parey	14	10029	
Parey	1	90	
Parey	13	53	1

Parey	13	10002	
Parey	13	6	
Parey	13	54	
Parey	1	10031	
Parey	14	10021	
Pietzpuhl	8	10007	
Prödel	6	73	
Prödel	3	94	
Prödel	6	111	
Reesdorf	2	115	1
Reesen	1	232	74
Rosian	7	72	40
Rosian Nord	17	101	
Schartau	1	10184	
Schartau	1	10184	
Schartau	1	420	39
Schartau	2	10096	
Schartau	2	10034	
Schartau	5	132	23
Schartau	5	132	23
Schartau	5	94	
Schartau	7	5	
Schartau	6	29	9
Schartau	2	1	
Schartau	7	4	
Schartau	1	10001	
Schartau	7	4	
Schartau	6	4	2
Schartau	1	10184	
Schopsdorf	2	56	1
Schopsdorf	1	271	63
Schopsdorf	1	56	
Schopsdorf	2	299	22
Schopsdorf	2	58	1
Schopsdorf	1	10013	
Schopsdorf	1	10015	
Schopsdorf	2	91	3
Schopsdorf	1	51	1
Schweinitz	4	3	1
Schweinitz	9	7	
Schweinitz	6	3	1
Schweinitz	12	146	4
Schweinitz	12	21	36
Schweinitz	12	21	36
Schweinitz	12	21	44
Schweinitz	12	22	3
Schweinitz	12	21	33
Schweinitz	12	159	

Schweinitz	13	2	30
Schweinitz	11	58	2
Schweinitz	10	7	71
Schweinitz	10	7	57
Schweinitz	10	7	59
Tucheim	7	38	
Tucheim	7	38	
Tucheim	13	11	3
Tucheim	9	4	1
Tucheim	14	311	
Tucheim	16	10	
Tucheim	18	56	1
Tucheim	18	56	1
Tucheim	10	147	1
Tucheim	10	180	1
Tucheim	10	180	1
Tucheim	10	55	1
Tucheim	7	37	1
Tucheim	8	58	
Tucheim	8	10024	
Tucheim	8	68	
Tucheim	8	17	8
Tucheim	19	993	39
Tucheim	21	1	28
Tucheim	26	13	1
Tucheim	26	14	1
Tucheim	26	46	1
Tucheim	25	11	2
Tucheim	23	10005	
Tucheim	23	6	
Tucheim	22	3	1
Tucheim	22	4	
Tucheim	22	4	
Tucheim	8	58	
Tucheim	8	793	17
Tucheim	19	39	3
Tucheim	21	10015	
Tucheim	13	18	1
Tucheim	14	283	18
Vehlitz	1	10009	
Vehlitz	1	10020	
Vehlitz	3	10092	
Vehlitz	7	418	30
Wahlitz	4	33	
Wahlitz	4	27	1
Wahlitz	4	33	
Wallwitz	4	315	20
Wallwitz	2	46	16

Zerben	7	149	
Zerben	6	16	
Zerben	6	16	
Zerben	6	2	
Zerben	6	18	
Zerben	6	16	
Biederitz	5	13	
Biederitz	3	10407	
Biederitz	3	10417	
Burg	17	86	
Dannigkow	2	10215	
Derben	1	44	1
Dörnitz	1	71	1
Ferchland	7	94	2
Friedensau	1	10082	
Genthin	45	41	1
Gommern	9	1025	134
Grabow	7	38	4
Hohenwarthe	2	10110	
Jerichow	4	10137	
Jerichow	9	29	4
Jerichow	7	10116	
Lostau	3	11	
Magdeburgerforth	3	10103	
Niegripp	18	10021	
Parey	1	10031	
Parey	14	10021	
Schartau	6	4	2
Schartau	1	10184	
Schopsdorf	1	51	1
Tuheim	14	283	18
Wahlitz	4	33	
Zerben	6	16	

Entsprechend Kapitel 2 § 6 Abs. 6 der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) ist das Aufstellen amtlicher Schilder zum Zwecke der Information über die besonderen Schutzgebiete sowie deren Kennzeichnung von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

Die Regelung korrespondiert mit bestehenden gesetzlichen Vorgaben und ergibt sich auch aus § 65 Absatz 1 BNatSchG, nach dem Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden sind. Eine solche Maßnahme kann auch das Aufstellen von Informationstafeln sein.

Dennoch wird hiermit allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, auf besondere Umstände oder Gegebenheiten auf den jeweiligen Grundstücken hinzuweisen. Mit dieser Veröffentlichung kommt der Landkreis der Maßgabe nach § 65 Abs. 2 BNatSchG nach, Eigentümer und Berechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Ausführungsunterlagen können bis zum 26.05.2023 beim Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet Naturschutzbehörde in 39307 Genthin, Brandenburger Straße 100 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Darüber hinaus können Sie Rückfragen per E-Mail an [naturschutz@lkjl.de](mailto:naturschutz@lkjl.de) unter Angabe des Stichwortes „Natura-Beschilderung“ stellen. Die verantwortlichen Mitarbeiter setzen sich gern mit Ihnen in Verbindung.

Burg, den 18.04.2023

in Vertretung

gez. Dreßler

---

72

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntgabe des Fachbereiches Umwelt des Landkreises Jerichower Land,  
Untere Abfallbehörde zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in 39288 Burg  
auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsge-  
setz zur wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse 1  
am Standort 39288 Reesen**

Die Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in Burg beantragte beim Umweltamt des Landkreises Jerichower Land die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur

**Wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse 1**

am Standort **39288 Reesen.**

Gemarkung: Reesen Flur: 2, 3

Flurstücke: 205/2, 235/1, 235/2, 10000, 10001, 10004, 10006, 10008, 10010, 10012, 10014, 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/2, 114/3, 120/2, 120/3, 124/2, 124/3, 128/1, 133, 134, 393/129, 10071, 10074, 10087, 10089, 10091, 10092, 10093, 10094, 10095, 10096, 10097, 10098, 10099, 10100, 10101, 10102, 10103, 10104, 10105

Unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**8. Mai 2023 bis einschließlich 2. Juni 2023**

bei den folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen eingesehen werden:

1. Kreisverwaltung Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin  
Brandenburger Straße 100  
3. OG, Zimmer 342  
Fachbereich Umwelt  
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 8.30 bis 17.00 Uhr  
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

2. Stadtverwaltung Burg  
In der Alten Kaserne 2  
Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen  
2. Obergeschoss, Raum 221  
39288 Burg

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

3. Stadt Möckern  
Am Markt 10  
Poststelle, Raum 002

39291 Möckern

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in dem Zeitraum vom:

**8. Mai 2023 bis einschließlich 16. Juni 2023**

bei der Genehmigungsbehörde (Untere Abfallbehörde des Landkreis Jerichower Land) oder bei den Stellen erhoben werden, bei denen der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Burg, den 18. April 2023

in Vertretung

gez. Dreßler

---

## **B. Städte und Gemeinden**

### **2. Amtliche Bekanntmachungen**

73

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Wahlbekanntmachung  
Stellenausschreibung  
zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der  
Gemeinde Biederitz**

Für die Gemeinde Biederitz (ca. 8900 Einwohner), Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt ist die Stelle der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten (m/w/d) zum 12. Januar 2024 zu besetzen.

Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte wird am 17. September 2023 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Biederitz direkt gewählt. Eine eventuell notwendige Stichwahl ist auf den 08. Oktober 2023 festgelegt.

Es erfolgt eine Berufung des gewählten Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren. Hierfür müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - dies entspricht der Besoldungsgruppe A 15. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im Gemeinderat gezahlt.

Wählbar zur Hauptverwaltungsbeamtin/ zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. (§ 40 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA))

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten um das Amt, haben sie zusätzlich mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde Biederitz eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b zu § 38 a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, das sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Auf die Hinderungsgründe nach § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Nach § 61 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt die Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin / zum Hauptverwaltungsbeamten von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde Biederitz nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Bewerbung von mindestens 71 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem wahlrechtlichen Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Die zur Einreichung notwendigen amtlichen Formblätter sind beim Wahlleiter kostenfrei erhältlich.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsignaturen nach § 30 Abs. 3 Satz 1 KWG LSA befreit.

Weiterhin ist der Bewerbung eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 9 KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen. Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA begründen würde ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9 a KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

Ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) ist im Verfahren vorzulegen.

Die Bewerbungen um die Stelle der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten sind mit vollständigen Unterlagen schriftlich unter Angabe von Namen und Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf und Anschrift der Hauptwohnung an folgende Anschrift zu richten:



Gemeinde Biederitz

Wahlleiter

Kennwort: „Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin / zum Hauptverwaltungsbeamten“

Magdeburger Straße 38

39175 Biederitz

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach Bekanntgabe der Stellenausschreibung und endet am Montag, 21. August 2023, 18.00 Uhr. Eine Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Wahlausschuss.

Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich am 7. September 2023, um 18:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Biederitz, Heyrothsberger Straße 13b, 39175 Biederitz, den Bürgern vorzustellen.

Die Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Informationen über die Gemeinde Biederitz finden Sie unter [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de).

Biederitz, d. 23.03.2023

gez. Gründel

Gemeindewahlleiter

---

74

Gemeinde Biederitz

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023**

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit Schöffen an den Amts- und Landgerichten für die Amtszeit von 2024 – 2028 gewählt. Die zuständige Richterin des Amtsgerichtes Burg hat der Gemeinde Biederitz die Anzahl der jeweils vorzuschlagenden Schöffen mitgeteilt.

Gesucht werden in unserer Gemeinde Biederitz 5 Personen, die am Amtsgericht Burg und Landgericht Stendal als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Gemeinderat beschließt über die Aufstellung der Vorschlagsliste. Diese enthält doppelt so viele Kandidaten, wie tatsächlich zu wählen sind. Deshalb bleibt bei der Wahl der Schöffen durch den zuständigen Ausschuss beim Amtsgereicht die Hälfte der Bewerber unberücksichtigt.

Die Gemeinde Biederitz sucht daher Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde Biederitz wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 Jahre und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Wir bitten interessierte Bürger, welche die zuvor genannten Kriterien erfüllen, um eine Bewerbung. Die Bewerber werden gebeten, sich bis zum

**01.06.2023**

in der Gemeinde Biederitz, Kennwort „Schöffen“, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz schriftlich oder persönlich zu melden oder telefonisch Kontakt zur Gemeinde Biederitz (Herr Gründel Tel. 039292/ 603-20) aufzunehmen.

Biederitz, 17.04.2023

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

## 75

Gemeinde Biederitz

### **Bekanntmachung über die Aufnahme eines Hinweises auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 52/ 2021 „Reiherberg“ Gemeinde Biederitz /OT Biederitz**

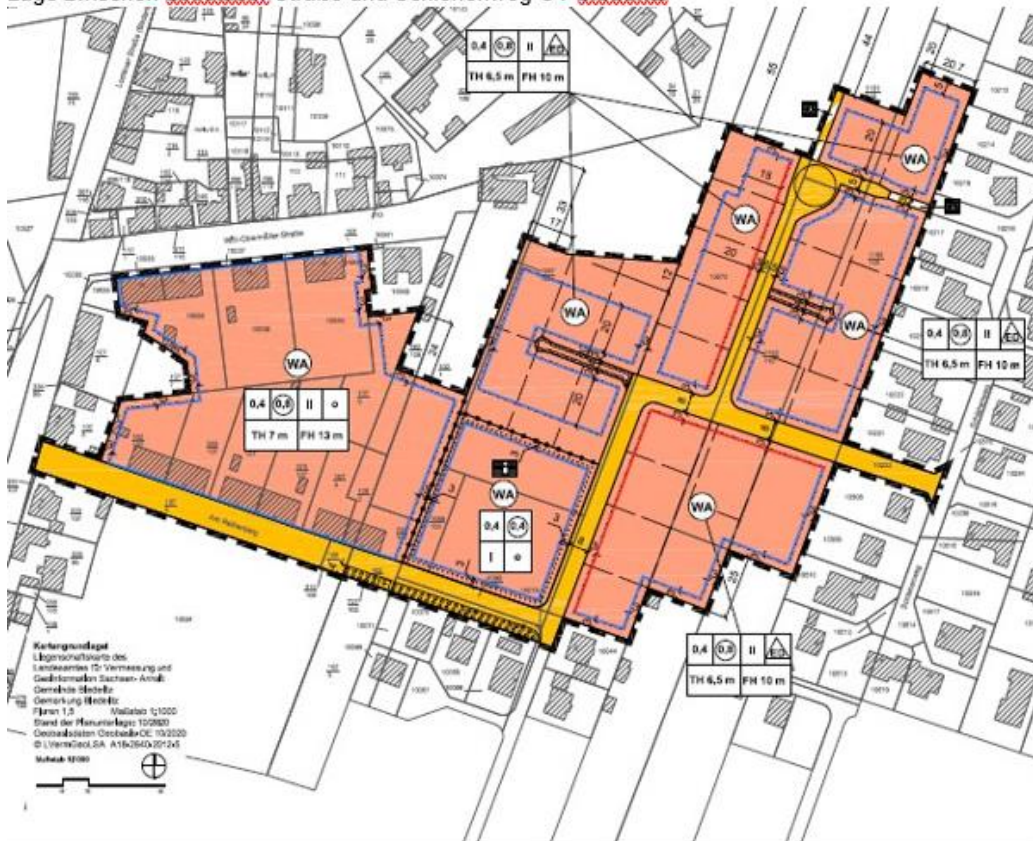
Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.52/2021 „Reiherberg“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Die Satzung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land am 28.10.2022 in Kraft getreten, § 10 Abs.3 BauGB. Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO.

Auf der Planzeichnung erfolgte unter Hinweise folgende Ergänzung:

6. Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie befindet sich im Bereich des Plangebietes ein gemäß § 2 DenkmSchG LSA geschütztes archäologisches Kulturdenkmal. Es handelt sich um Einzelfunde der römischen Kaiserzeit bis Völkerwanderungszeit und des Mittelalters. Auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht für alle Erdarbeiten gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA wird hingewiesen.

Lage zwischen Loostauer Straße und Schlehenweg OT Biederitz



Übersichtsplan Geltungsbereich B- Plan 52/ 2021 Reiherberg OT Biederitz

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch diese Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB.

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

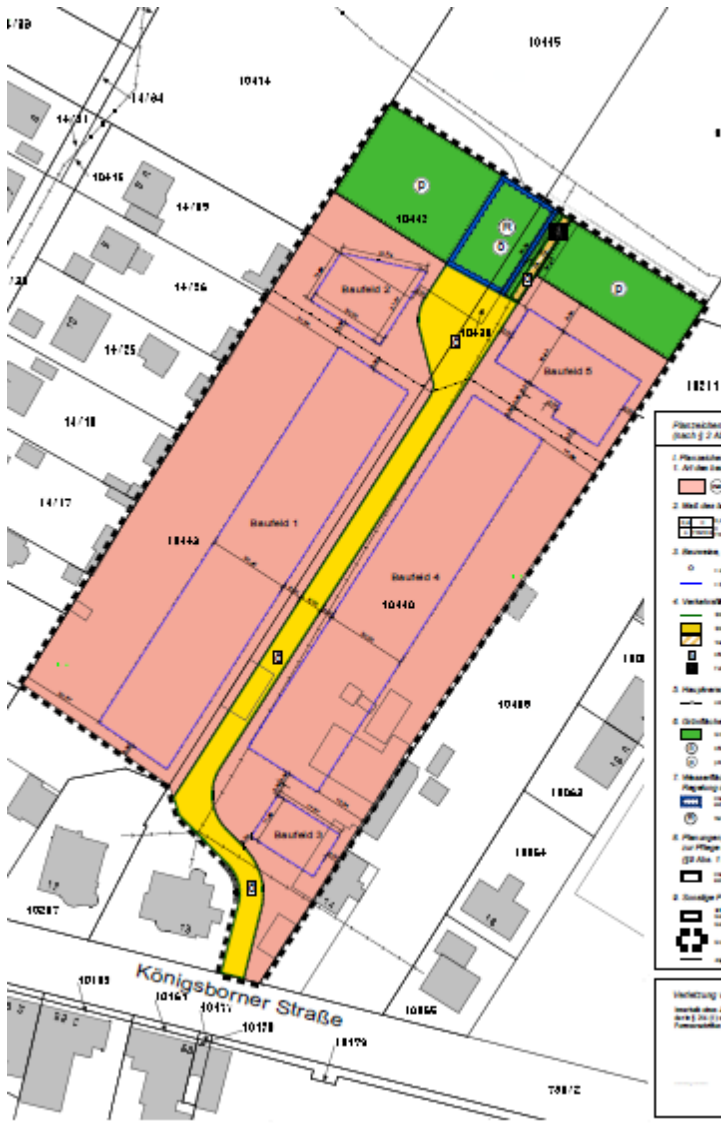
**Bekanntmachung  
über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes  
Nr. 53/ 2021 „Königsborner Straße 13“  
Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.53/2021 „Königsborner Straße 13“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Bebauungsplan im Verfahren nach 13a BauGB i.V.m.13b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Artenschutzbericht kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz/ OT Biederitz, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Übersichtsplan Geltungsbereich B- Plan 53/ 2021 Königsborner Straße 13 OT Heyrothsberge

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke  
Bürgermeister

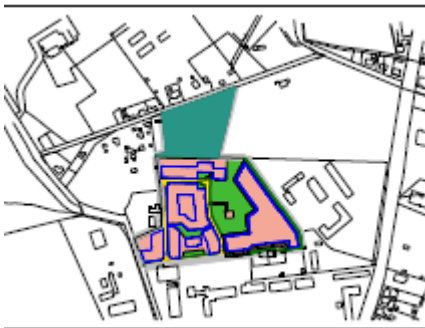
Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über eine nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung der 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 14/1997 „Alte Ziegelei“ Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 den Beschluss über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14/1997 „Alte Ziegelei“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land am 28.10.2016 in Kraft getreten. Auf der Planzeichnung erfolgte eine nachrichtliche Übernahme:

Durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen- Anhalt wurde das Objekt Wasserturm Heyrothsberge, Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstück 10409 als Kulturdenkmal / Baudenkmal, § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA gewürdigt. Es ist eine Eintragung in das Denkmalverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale des Landes Sachsen- Anhalt erfolgt.



Lage OT Heyrothsberge zwischen Parkweg und Straße Am Wasserturm

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch diese Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB.

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Möser  
Die Gemeindevahlleiterin

**Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des  
hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Möser gem. § 6 KWG LSA**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98) i.V.m. § 38a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) wird bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 den Wahltag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA bestimmt hat.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet:

**am Sonntag, 15. Oktober 2023,  
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr,**

statt.

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet:

**am Sonntag, 5. November 2023,  
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

statt.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union um das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde Möser eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b zur KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, 20.04.2023

gez. Woizeschke-Schmidt  
Gemeindewahlleiterin

---

## 79

Gemeinde Möser

### **Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Möser**

#### **Stellenausschreibung**

In der Gemeinde Möser ist die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) durch Direktwahl zum 26.01.2024 neu zu besetzen.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 15. Oktober 2023 statt. Sollte keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben, so findet am 5. November 2023 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Die Gemeinde Möser, nordöstlich von Magdeburg gelegen, mit ihren Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen ist eine Einheitsgemeinde im Landkreis Jerichower Land mit einer Gesamtfläche von ca. 8.024 ha und etwa 8.600 Einwohnern. Sie liegt an der Bundesautobahn 2 (BAB 2 Berlin – Hannover) mit den Abfahrten Lostau/Hohenwarthe und Burg-Zentrum, an der Bundesstraße 1 (B1), hat einen Bahnhof in der Ortschaft Möser (Bahnstrecke Magdeburg – Berlin) und ist an den Personennahverkehr der MAREGO angebunden. Der Verwaltungssitz befindet sich in der Ortschaft Möser.

Entsprechend § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern (§§ 21, 23 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)) nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Beamtin/Beamter auf Zeit und leitet als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter die Verwaltung der Gemeinde Möser.

Das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomBesVO) in die Besoldungsgruppe A15 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach § 7 KomBesVO gewährt. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

**Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben (entsprechend Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz – LBG LSA) und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.**

**Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß § 38 a Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b KWO LSA (zu § 38 a Abs. 2 KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.**

Die Bewerbung **muss folgende Angaben enthalten:**

- Familienname, Vorname
- Beruf
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung.

Nach § 30 Abs. 3 KWG LSA muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von **mindestens 69 Wahlberechtigten der Gemeinde Möser persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Entsprechende Formblätter können bei der Gemeindegewahlleiterin angefordert werden.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 KWG LSA befreit. Die Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften entfällt für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, die die Bedingungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen und für die Bewerber einer Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die **Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung** ist der Erklärung beizufügen.

Weiterhin ist der Bewerbung eine **Bescheinigung der Wählbarkeit** nach Muster der Anlage 9 KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Die schriftlichen Bewerbungen um die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Möser

Gemeindegewahlleiterin

Kennwort: „Bürgermeisterwahl“

Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach Bekanntgabe der Stellenausschreibung und endet am **18. September 2023 um 18:00 Uhr**. Eine Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Wahlausschuss.

gez. Bernd Köppen  
Bürgermeister

---

## 80

Gemeinde Möser  
Die Gemeindegewahlleiterin

### **Bürgermeisterwahl am 15. Oktober 2023 Bildung der Wahlvorstände**

Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), fordere ich alle im Wahlgebiet der Gemeinde Möser vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für die Wahlvorstände innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorzuschlagen.

Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) gelten entsprechend. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beisitzer und deren Stellvertreter gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehrenamts ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Die Bekanntmachung ergeht darüber hinaus unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 9 Abs. 1a KWG LSA und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Möser, 20.04.2023

gez. Woizeschke-Schmidt  
Gemeindegewahlleiterin

## 81

Gemeinde Möser

### **Bekanntmachung des Beschlusses BV/022/2023 über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat auf seiner Sitzung am 04.04.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Möser gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossenen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht wird gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 08. Mai 2023 bis 22. Mai 2023 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt.

Möser, den 13.04.2023

gez. Köppen  
Bürgermeister



Gemeinde Möser

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes "Heidestraße II" südlich der Heidestraße in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser**

Die Gemeinde Möser hat am 18.10.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Heidestraße II" südlich der Heidestraße in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

#### Ziel des Bebauungsplanes

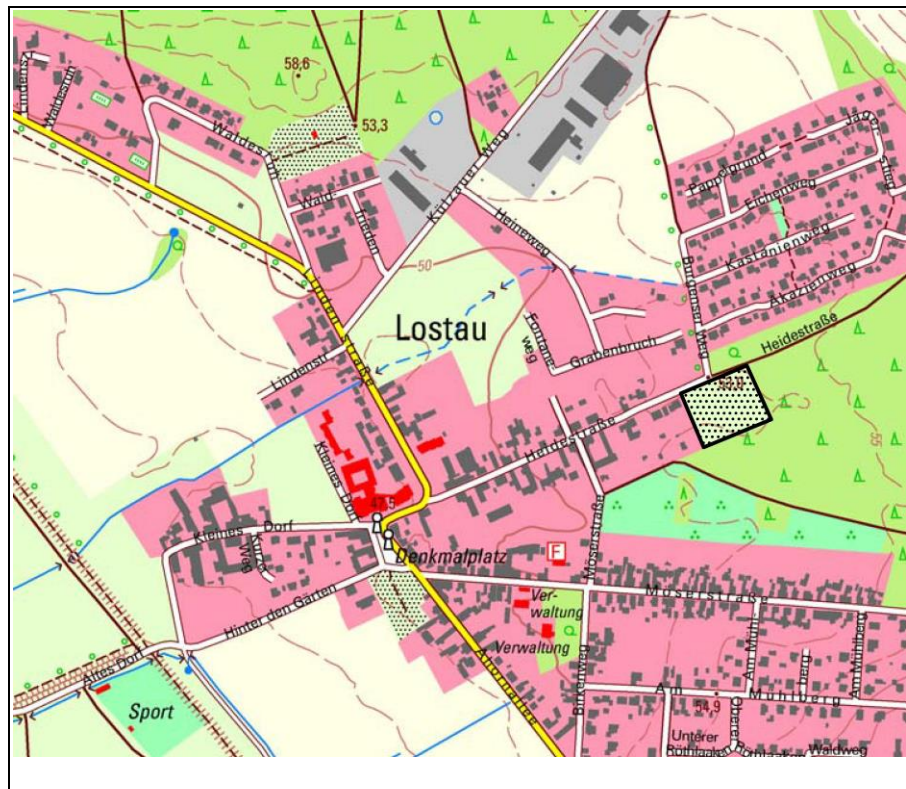
Der Bebauungsplan Heidestraße II in Lostau wurde im Jahr 2013 aufgestellt. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 31.01.2014 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan umfasst das Flurstück 289/93 ohne die Einbeziehung öffentlicher Straßenverkehrsflächen. Er enthält somit nicht alle nach § 30 Abs.1 BauGB erforderlichen Mindestfestsetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan. Er ist als einfacher Bebauungsplan zu bewerten. Der Plan setzt die Gesamtfläche des Grundstücks als allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und zwei Vollgeschossen fest. Er enthält eine überbaubare Fläche von 30 x 50 Meter und gestattet somit keine geordnete bauliche Nutzung des gesamten Grundstücks. Die Festsetzungen umfassen weiterhin Erhaltungsgebot für Gehölze im südwestlichen und südöstlichen Teil sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Planung ist bisher nicht umgesetzt worden. Die Fläche dient derzeit als Pferdekoppel in intensiver Nutzung. Die zu erhaltenden Gehölzbestände im Südosten sind örtlich nicht mehr vorhanden. Nur der südwestliche Teil ist mit Gehölzen einer Robiniengruppe bestanden. An der Straße ist eine beschnittene Ligusterhecke vorhanden, die teilweise in die Planung einbezogen werden soll.

Die vorhandene überbaubare Fläche nutzt das Grundstück unzureichend aus. Planungsziel der vorliegenden Änderung und Neuaufstellung ist die in Lostau vorhandenen Bauflächenreserven bedarfsgerecht auszunutzen. Aufgrund der Größe des Grundstücks können ca. 6 bis 8 Baugrundstücke entstehen. Dafür ist eine innere Erschließung erforderlich.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes dient der Deckung des Eigenbedarfes der Ortschaft Lostau. Allgemein dient sie der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB. Der Plan soll als Bebauungsplan nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB aufgestellt werden.

Lage des Plangebietes



[TK 10/2014] ©  
 LVermGeoLSA  
 (www.lvermgeo.  
 sachsen-anhalt.de/  
 A18-2247-2012-5

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 289/93 der Flur 2 der Gemarkung Lostau. Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

An das Plangebiet grenzen keine Bebauungspläne an. Nordwestlich befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grabenbruch und nördlich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Burgenser Weg. Beide Bebauungspläne setzen angrenzend allgemeine Wohngebiete fest. Konflikte sind nicht erkennbar.

Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Südwesten, Westen und Norden Wohnbebauung der allgemeinen Wohngebiete an der Heidestraße und dem Akazienweg
- im Osten und Südosten Wald

Bodenrechtlich relevante Spannungen zu benachbarten Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Möser hat am 04.04.2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Heidestraße II" in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser und den Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Heidestraße II" in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser und der Entwurf der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser [www.gemeinde-moeser.de](http://www.gemeinde-moeser.de) unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten:

- |            |                                     |
|------------|-------------------------------------|
| Montag     | 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr |
| Dienstag   | 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr |
| Mittwoch   | nach Vereinbarung                   |
| Donnerstag | 08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr |
| Freitag    | nach Vereinbarung                   |

oder nach Vereinbarung

**vom 08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023**

durch die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: uerdmann@gemeinde-moeser.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme im Bauamt möglich.

**Hinweis:**

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs.6 BauGB).

**Datenschutzinformation:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 18.04.2023

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

**83**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(en)</b>	<b>in</b>
Jerichow	3 , 4 , 6	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

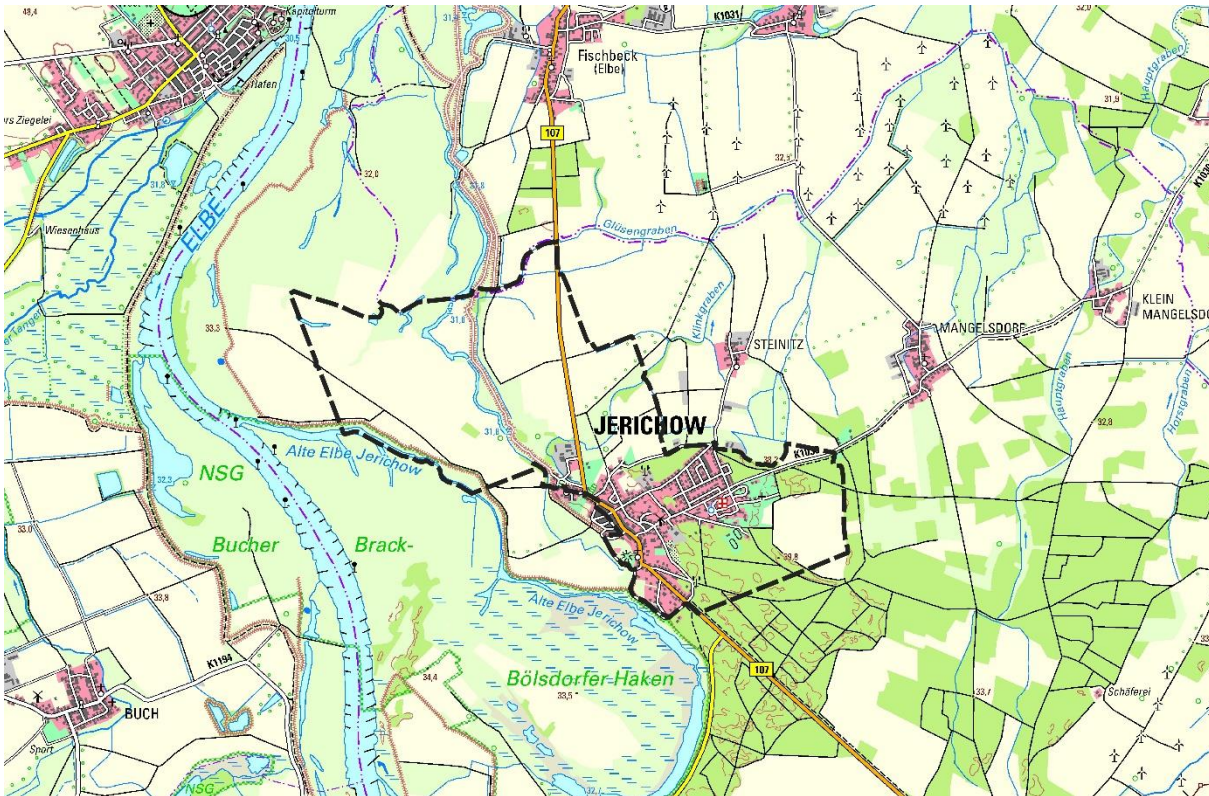
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 15.05.2023 bis 15.06.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



84

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Gommern	1, 2, 10-13	Stadt Gommern
Ladeburg	1 - 7	Stadt Gommern
Leitzkau	6 - 9 , 11 - 16	Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

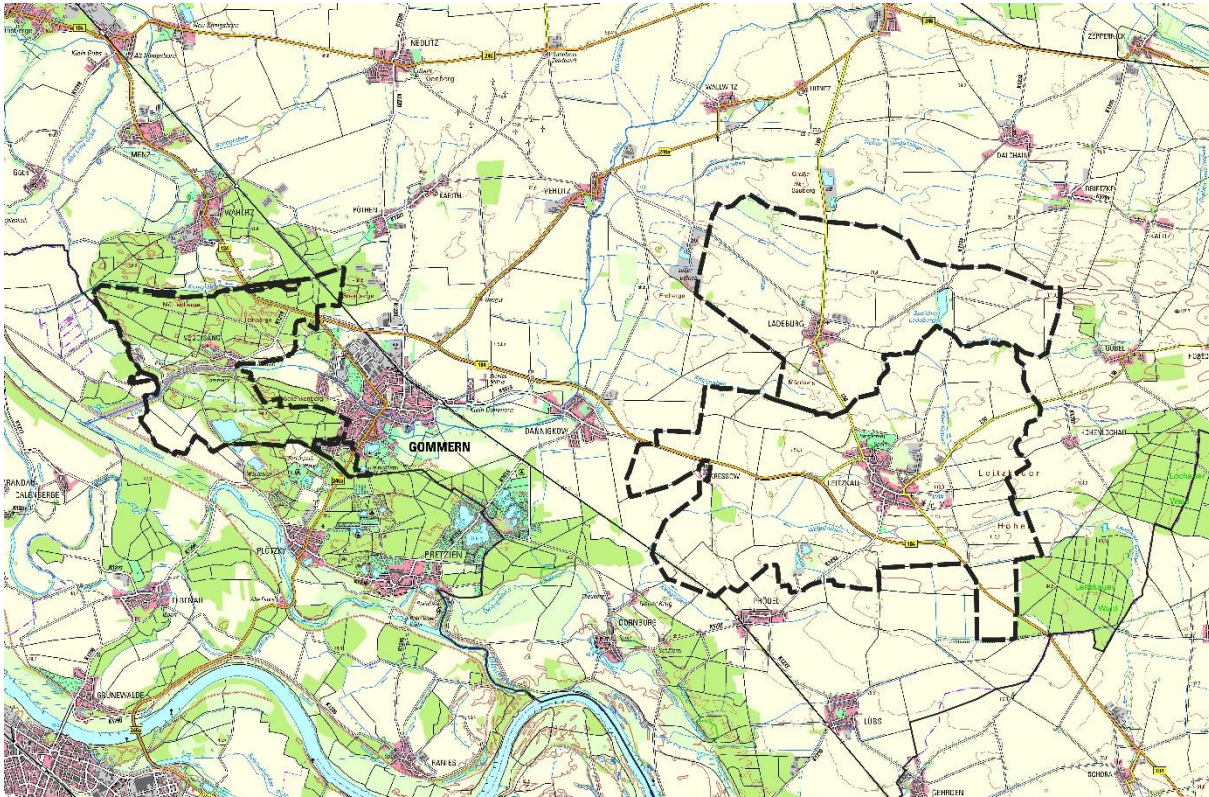
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 15.05.2023 bis 15.06.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



85

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Hohenziatz	4 , 5 , 6	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

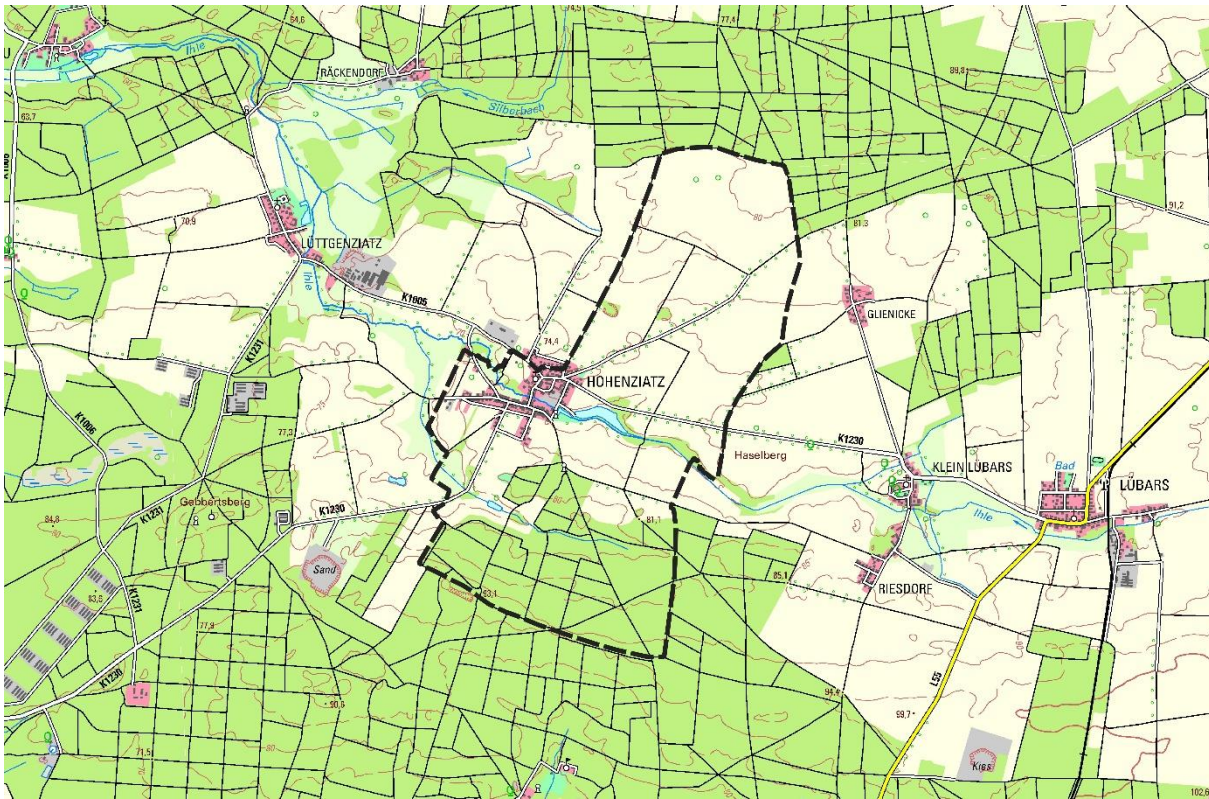
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 15.05.2023 bis 15.06.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



86

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(en)</b>	<b>in</b>
Wörlitz	5 , 9 , 10	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

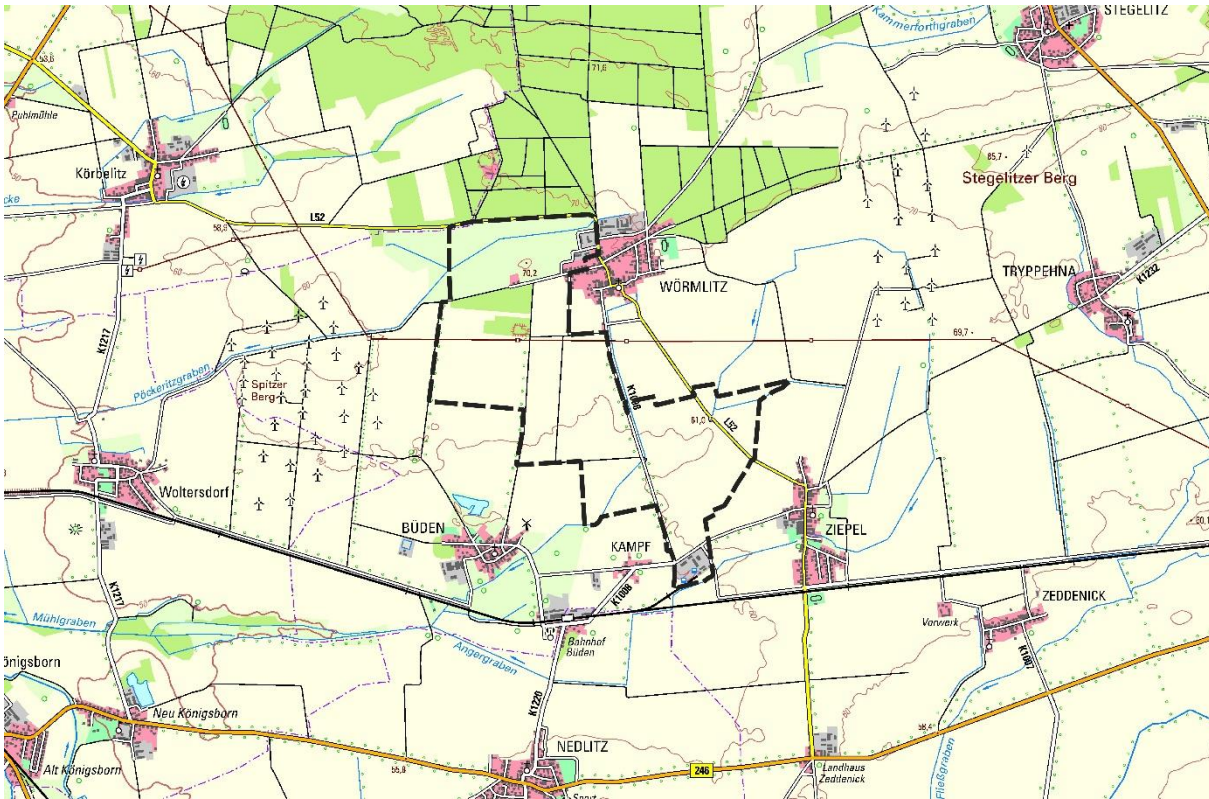
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 15.05.2023 bis 15.06.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



87

Landesamt für Landwirtschaft  
und Gartenbau (LLG)  
Bernburg

**Allgemeinverfügung  
der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
Sachsen-Anhalt (LLG)  
über Maßnahmen zur Bekämpfung des  
Asiatischen Laubholzbockkäfers  
vom 11.04.2023**

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG)<sup>1</sup> und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)<sup>2</sup>;  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky])  
betreffend der Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Landkreises Börde und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an 68 Fundorten, im Gebiet des Landkreises Börde an einem Fundort und im Gebiet des Landkreises Jerichower Land an einem Fundort (Anlage 1) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (im Folgenden ALB) festgestellt.

Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (im Folgenden LLG) unter Themen, Pflanzenschutz, Asiatischer Laubholzbockkäfer verfügbar ([llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb](http://lg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb)).

Zur Kontrolle des Befalls und Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers ordnet die LLG auf Grundlage der §§ 4 und 5 PflGesG und des § 6 PflSchG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)<sup>3</sup> (im Folgenden EU- Durchführungsbeschluss) folgende Maßnahmen an:

#### 1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)

Es wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (im Folgenden Quarantänezone) eingerichtet, das aus Befallszonen, Fällungszonen und Pufferzonen besteht. Um Bäume mit Befall durch den ALB (Befallszone) werden eine Fällungszone und eine Pufferzone eingerichtet. Beim Nachweis eines ALB außerhalb einer Befallszone werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und entsprechend um den Fundort angepasst. Ein abgegrenztes Gebiet wird auch eingerichtet beim Nachweis eines ALB in einer Lockstofffalle.

- a) Befallszone  
In einer Befallszone wurde das Auftreten des ALBs bestätigt und sie umfasst alle Pflanzen, die vom ALB verursachte Symptome aufweisen.
- b) Fällungszone  
Fällungszonen sind Flächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von jeweils 100 m.
- c) Pufferzone  
Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällungszonen hinaus mit einem Radius von mindestens 2 km, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume sowie ausgehend vom Standort des Nachweises eines ALB in einer Lockstofffalle.
- d) Risikogebiete  
Risikogebiete sind Gebiete bis 500 m Radius um einen befallenen Baum, um Natursteinhandlungen, um städtische Bereiche mit besonderer Bedeutung und Bereiche die von der LLG aufgrund der erfassten Daten dazu bestimmt werden.

Die exakte Ausdehnung der Quarantänezone kann der Anlage 3 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Die Quarantänezone kann im Sachsen-Anhalt-Viewer unter [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de&statelid=c525f98e-4179-46dc-a5f9-8e417926dc1b](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de&statelid=c525f98e-4179-46dc-a5f9-8e417926dc1b) eingesehen werden.

#### 2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone)

In der Quarantänezone werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen angeordnet:

##### 2.1 Kontrolle durch Eigentümer, Besitzer, Verfügungsberechtigte

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubgehölzen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, diese ganzjährig alle zwei Monate auf Anzeichen eines Befalls mit dem ALB zu überprüfen.

Befallsanzeichen sind insbesondere Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Saftfluss oder geschlüpfte Käfer (siehe Anlage 4).

Für die Kontrolle sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

##### 2.2 Anzeigepflicht Befall und Befallsanzeichen

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen (siehe Nr. 2.1) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der gefundene Käfer sicherzustellen.

Neben den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die sich beruflich oder zu Erwerbzzwecken mit Laubgehölzen oder Teilen dieser Pflanzen in der Quarantänezone befassen, zur unverzüglichen Meldung von Befall oder Befallsverdacht mit dem ALB verpflichtet.



Alle Meldungen sind schriftlich an die:  
 Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
 Sachsen-Anhalt (LLG)  
 Dezernat 23 - Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit  
 Strenzfelder Allee 22  
 06406 Bernburg

oder per E-Mail an:  
[ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de)

oder per Telefon an folgende Rufnummer: 03471 / 334 253 (LLG Sachsen-Anhalt) zu richten.

2.3 Betretungsrecht, Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, Mitarbeitenden oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Pflanzen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LLG gemäß § 63 Absatz 1 PflSchG erforderlich sind. Mitarbeitende oder Beauftragte der LLG können im Rahmen der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 PflSchG und des § 13 PflGesG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

2.4 Bekämpfung

2.4.1 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen und von Pflanzen mit ALB-Befallssymptomen

Wird in der Quarantänezone an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt oder weist eine Pflanze ALB-Befallssymptome auf, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden. Auch die Wurzeln der Pflanze sind zu entfernen, falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden.

2.4.2 Anordnungen von Fällungszonen im Umkreis von befallenen Bäumen

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1) in Fällungszonen (siehe Abschnitt I Nummer 1b) werden durch die LLG gefällt und entsorgt.  
 Die LLG prüft im Einzelfall die Möglichkeit einer Ausnahme bei besonderem gesellschaftlichem, kulturellem oder ökologischem Wert. Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.  
 Aufwachsende Stockausschläge oder Naturverjüngung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen werden risikobasiert bewertet. Die wiederholte Entfernung dieses Aufwuchses kann angeordnet werden und wird durch die LLG durchgeführt.  
 Die Maßnahmen sind von Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden.

**Tabelle 1: Spezifizierte Pflanzen nach EU-Durchführungsbeschluss**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
<i>Acer</i> spp.	Ahorn	<i>Fraxinus</i> spp.	Esche
<i>Aesculus</i> spp.	Kastanie	<i>Koelreuteria</i> spp.	Blasenbaum
<i>Alnus</i> spp.	Erle	<i>Platanus</i> spp.	Platane
<i>Betula</i> spp.	Birke	<i>Populus</i> spp.	Pappel
<i>Carpinus</i> spp.	Hainbuche	<i>Salix</i> spp.	Weide
<i>Cercidiphyllum</i> spp.	Kuchenbaum	<i>Tilia</i> spp.	Linde
<i>Corylus</i> spp.	Haselnuss	<i>Ulmus</i> spp.	Ulme
<i>Fagus</i> spp.	Buche		

2.5 Anzeigepflicht Fäll- und Schnittmaßnahmen

Fällungen und Gehölzschnitarbeiten von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) mit einem Durchmesser von über 1 cm, innerhalb der Quarantänezone, sind der LLG mindestens **14 Tage** vor Beginn der Maßnahme bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

## 2.6 Allgemeines zur Verbringung – Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen, von spezifiziertem Holz und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus darf nur unter Einhaltung der nachfolgend unter Punkt 2.6.1 ff genannten Bedingungen gemäß Anhang II, Abschnitt 2. des EU-Durchführungsbeschlusses erfolgen.

Jede geplante Maßnahme bzw. Handlung wie z. B. Transport im Sinne des vorstehenden Absatzes, auch von Teilen spezifizierter Pflanzen (Baum- und Gehölzschnitt) ist mindestens **14 Tage vorher** bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen und bedarf der Genehmigung der LLG.

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von spezifizierten Pflanzen und deren Teilen (auch Gehölzschnitt) gemäß Tabelle 1 und spezifiziertem Holz gemäß 2.6.2 oder Holzverpackungsmaterial von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) legt die LLG die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer dafür bestimmten Anlage regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m<sup>3</sup> auf den von der LLG freigegebenen Sammelplätzen.

Für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m<sup>3</sup> ist folgender Sammelplatz in der Quarantänezone eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG,  
Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg.

Bei Bedarf kann die LLG weitere Sammelplätze festlegen.

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m<sup>3</sup>, entscheidet die LLG über die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Materials vor Beginn der Fäll- oder Schnittmaßnahme.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch die Quarantänezone ohne Zwischenlagerung in der Quarantänezone, also der Transport durch die Quarantänezone von spezifiziertem Holz, spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone.

### 2.6.1 Verbringung von spezifizierten Pflanzen:

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1), die aus der Quarantänezone stammen, auch aus Baumschulen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden:

- a) ein für diese Pflanzen ausgestellter Pflanzenpass liegt bei und
- b) die Standzeit der Pflanzen am Erzeugungsort beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei jüngeren Pflanzen müssen diese die gesamte bisherige Lebenszeit am Erzeugungsort gestanden haben, und
- c) der Erzeugungsort, der mindestens zweimal jährlich amtlich auf ALB-Befallssymptome negativ untersucht wurde, ist registriert und
- d) folgende speziellen Anforderungen an die Produktionsfläche wurden eingehalten:
  - aa) vollständiger physischer Schutz der Pflanzen (z.B. ALB-dichte Netzzelte oder Käfige, die von der LLG anerkannt und abgenommen wurden) oder
  - bb) im Umkreis von mindestens einem Kilometer um die Produktionsfläche wurden von amtlicher Stelle, die diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen hat, keine ALB-Befallssymptome festgestellt und
    - geeignete Präventivbehandlung wurde angewandt (sofern zulässig) oder
    - destruktive Probenahme gemäß Anhang II Abschnitt 2, Teil A, Nr. 1, Buchstabe c) des EU-Durchführungsbeschlusses

Spezifizierte Pflanzen, die nicht aus der Quarantänezone stammen, aber an einen Erzeugungsort in dieses Gebiet eingebracht werden, dürfen nur verbracht werden, wenn die unter Punkt d) genannten Bedingungen erfüllt sind und diesen ein Pflanzenpass beiliegt.

## 2.6.2 Verbringung von spezifiziertem Holz

### 2.6.2.1 Spezifiziertes Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz

- a) mit Ursprung in der Quarantänezone (betrifft Rund- und Schnittholz)  
oder

- b) mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone, das in diese eingebracht wurde, aber dessen natürliche Oberflächenrundungen ganz oder teilweise erhalten sind (betrifft nicht Schnittholz)

darf nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:

- aa) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein,  
bb) es ist entrindet,  
cc) es wurde einer Hitzebehandlung unterzogen (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt) und  
dd) es trägt die Markierung "HT" auf Holz oder Verpackung.

### 2.6.2.2 Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, etc. mit Ursprung in der Quarantänezone muss für das Verbringen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein  
und

- b) es muss entrindet und mit Hitze behandelt (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt)  
oder

- c) es muss zu Hackschnitzeln von maximal 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet sein.

## 2.6.3 Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial

Holzverpackungsmaterial mit Ursprung in der Quarantänezone darf nur verbracht werden, wenn eine Behandlung und Markierung gemäß ISPM 15 stattgefunden hat.

## 2.6.4 Ausnahmen, sofern in der Quarantänezone keine Behandlungsbetriebe liegen

Stehen in der Quarantänezone keine Behandlungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für Holz im Sinne von Nr. 2.6.2 bzw. Holzverpackungsmaterial im Sinne von Nr. 2.6.3 zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) der Transport erfolgt unter amtlicher Aufsicht bzw. dessen Beauftragten  
und

- b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des ALB auszuschließen  
und

- c) eine unverzügliche Behandlung und Kennzeichnung gemäß ISPM 15 ist sichergestellt  
und

- d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des ALB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der LLG eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens **vier Wochen zuvor** zu beantragen.

## 2.7 Pflanzung von Bäumen in der Quarantänezone

Die Pflanzung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 ist in den Befalls- und Fällungszonen verboten.

Jede Pflanzung von Laubbäumen in der Quarantänezone ist 14 Tage vorher schriftlich bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

- 2.8 Maßnahmen nach Anhang III, Abschnitt 3. Nr. 1, Buchstabe j) des EU Durchführungsbeschlusses bleiben vorbehalten.

## II.

Die sofortige Vollziehung des Abschnitt I Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 07.09.2026. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

## IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<https://www.llg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vom 19. Oktober 2021.

### **Begründung:**

Der ALB ist ein gefährlicher Schädling für Laubbäume, der gegenwärtig nicht mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden kann.

Gemäß § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts (PflSch ZustVO)<sup>4</sup> bin ich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Am 21.08.2014 wurde in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünfzehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis Juli 2017 wurde der Befall an vier neuen Fundorten (Neustädter See, Industriehafen und Stegelitzer Straße) bestätigt. Bis Ende 2018 wurden zwei weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Von Januar bis Mai 2019 wurden zwölf neue Funde im Gewerbegebiet Nord, Am Hansehafen und vier weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Im Jahr 2020 wurde vom März bis Dezember an zwei Fundorten am Neustädter See und an einem Fundort im Gewerbegebiet Nord der Befall mit dem ALB an Bäumen nachgewiesen. Von August bis September 2022 sind im Wiesenpark Magdeburg fünf neue Befallsbäume festgestellt worden.

Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen<sup>5</sup> legt Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen, sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß fest und ist als Pflanzengesundheitsverordnung Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schadorganismen in der Europäischen Union.

Als Schaderreger ist der ALB in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> in der Liste der prioritären Schädlinge aufgeführt. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 4. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI)<sup>7</sup> nach § 1d Pflanzenbeschauverordnung<sup>8</sup> veröffentlicht und ist nach § 3 PflGesG bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über anzuwendende Maßnahmen zur Bekämpfung des ALB zu berücksichtigen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar. Um Fundorte ist eine Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Abschnitt 1 Nummern 1 und 2 stützen sich auf § 5 PflGesG. Nach § 5 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 und im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung wurde nicht getroffen und Rechtsverordnungen stehen der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach Abschnitt I Nummern 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG. Die Anordnungen stützen sich auf die Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 und die beschriebenen Verfahren und Maßnahmen nach dem Notfallplan und der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des JKI.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, den eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie sind geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend des Flugvermögens des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um die Befallszone herum festgelegt werden.

Das mit der Allgemeinverfügung vom 19.10.2021 festgelegte abgegrenzte Gebiet war aufgrund der weiteren Befallsfunde aus 2022 nach Anhang III Abschnitt 1 des EU-Durchführungsbeschlusses anzupassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO])<sup>9</sup>. Nach dem Auffinden des ALB im August 2014 ist es zu weiteren Eiblagen gekommen. An einzelnen Stellen in der Quarantänezone konnte sich der ALB bis zum geschlechtsreifen Käfer entwickeln und fortpflanzen. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu einer starken Schädigung der Äste der Baumkrone, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des ALB stehen nach gegenwärtigem Stand nicht zur Verfügung. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen sowie eine weitere Verbreitung des Schädlings auszuschließen, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung der Befallszone erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen oder anders nachgewiesen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) um den Fundort entsprechend auszuweiten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Abschnitt II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 PflGesG vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel nach § 71 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)<sup>10</sup> in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)<sup>11</sup> anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000,- € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.  
Bernburg, 11.04.2023

gez. Prof. Dr. Falko Holz  
Präsident

**Anlagen:**

- Anlage 1 Liste der Fundorte im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 2 Liste der Fallenfänge im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 3 Karten der Quarantänezone Magdeburg (Luftbild und Straßenkarte)
- Anlage 4 Schadsymptome ALB

- 
- <sup>1</sup> Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG) vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752)
  - <sup>2</sup> Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
  - <sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* Motschulsky (ABl. L 146/26 vom 11.06.2015)
  - <sup>4</sup> Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVOI) vom 30.05.2017 (GVBl. LSA 2017, 85)
  - <sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), zuletzt Berichtigung vom 25.2.2021 (ABl. L 65, S. 61 (2016/2031))
  - <sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 260/8 vom 11.10.2019)
  - <sup>7</sup> Bekanntmachung Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des Julius Kühn-Institutes vom 4. November 2016 (veröffentlicht am Dienstag, 10. Januar 2017, BAnz AT 10.01.2017 B5)
  - <sup>8</sup> Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BAnz AT 04.05.2017 V1)
  - <sup>9</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1325)
  - <sup>10</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, 50, 51)
  - <sup>11</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 382)

**Anlage 1**

Liste der Fundorte

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 68 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) festgestellt. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt.

(Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	682340,49652	5784359,71875
2	682604,17593	5784903,22850
3	681865,66794	5785106,40665
4	682541,87001	5786106,72678
5	683081,53841	5788544,67965
6	683340,15241	5784660,68531
7	683154,15680	5784372,01722
8	682212,23212	5783247,90740
9	683332,75181	5784443,67664
10	683341,55383	5784412,93909
11	683223,30832	5784508,04642
12	683350,73483	5784509,63566
13	683302,68239	5783904,48945
14	683561,51799	5784026,99556
15	683560,27997	5784021,66000
16	683648,93979	5784216,98958
17	683626,04878	5784411,21540
18	683643,95508	5784431,13584
19	683704,07116	5784710,65500
20	683616,17492	5784370,09587
21	683518,01708	5783768,59655
22	683683,09417	5784624,06333
23	683846,70621	5785181,80590
24	683330,74948	5783905,09946
25	683306,23491	5783931,61076
26	682197,28828	5784607,97011
27	683623,29939	5784418,31640
28	683618,32521	5784440,54144
29	683683,88195	5784029,93139
30	683645,06088	5784048,06861
31	682794,74038	5784125,35126
32	683772,30839	5782583,10670
33	682795,60376	5784130,02302
34	682194,46360	5784581,83670
35	683745,01250	5784895,69880
36	682776,95940	5784857,03350

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
37	683121,86490	5784235,76720
38	683818,42570	5784741,09130
39	683110,82050	5784225,73560
40	683812,90611	5784742,41959
41	681131,48930	5784431,26786
42	682839,88247	5783385,04207
43	681634,46549	5786755,62754
44	681128,14324	5784428,42387
45	681035,05246	5785150,39828
46	680978,52746	5785102,58636
47	683244,74495	5786392,42911
48	683238,75280	5786384,14935
49	683255,13583	5786409,80340
50	683264,91485	5786425,29743
51	683269,48686	5786434,06045
52	683280,15488	5786458,06350
53	683283,71089	5786467,46152
54	683287,39390	5786477,24054
55	683293,61691	5786495,52857
56	683295,77591	5786505,56159
57	683297,55392	5786515,84861
58	683261,23184	5786417,15883
59	680908,11611	5785114,16304
60	680913,83852	5785143,90685
61	680973,37236	5785111,03170
62	680915,96102	5785147,81446
63	680890,30571	5785136,75269
64	680893,11207	5785136,97336
65	683022,94441	5786528,28006
66	684215,72890	5783510,30528
67	684229,61227	5783536,41424
68	684178,27284	5783561,60836
69	684108,46390	5783602,38454
70	684219,73194	5783480,39807

**Anlage 2**

Liste der Fallenfänge

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen, Gewerbegebiet Nord und im Bereich des Wiesenparks wurde an 15 Fallenstandorten ein Nachweis des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) in Form eines Fallenfangs nachgewiesen. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einen Fallenstandort ein ALB nachgewiesen. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einen Fallenstandort der ALB nachgewiesen.

(Koordinaten der Fallenfänge im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

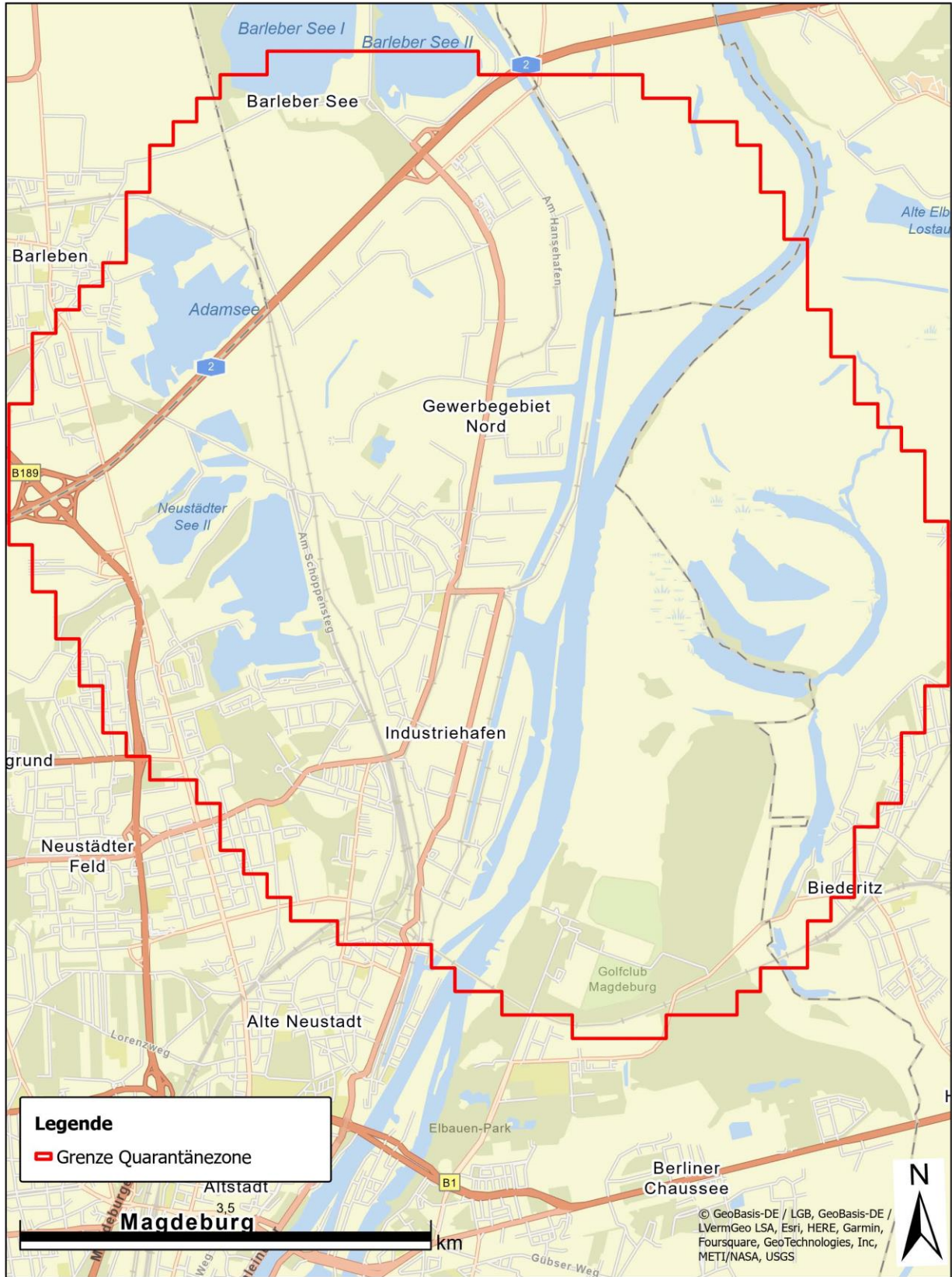
Fallenfang	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	683549,13000	5783905,32000
2	683608,70000	5784379,67000
3	682644,89088	5785744,70348
4	682475,55720	5785593,89067
5	683823,21511	5784730,02436
6	681766,19729	5785595,98089
7	682511,45947	5785736,13978
8	681066,83158	5784660,60638
9	683623,42000	5784738,17000
10	683180,83000	5788803,30000
11	684484,10800	5784143,96400
12	681052,22500	5784597,04800
13	684440,92559	5784259,89716
14	681027,89462	5784769,87344
15	680742,71800	5785223,55000
16	684215,48080	5783736,32220
17	683609,05690	5783861,08930



Anlage 3.1: Luftbild  
Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers



Anlage 3.2: Straßenkarte  
Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers



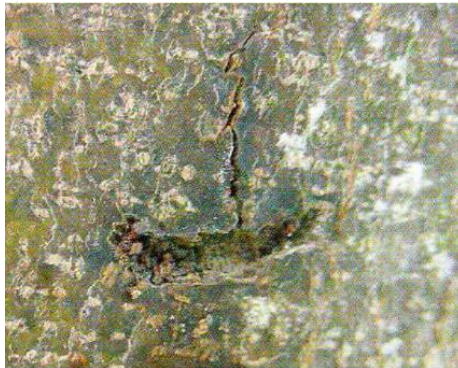
## Anlage 4: Befallssymptome des Asiatischen

### Laubholzbockkäfers (ALB)

#### Woran ist der Befall am Baum erkennbar?

Der ALB ist ein Kronenschädling. Die Eiablagespuren sind trichter- oder schlitzartig in der Rinde. In der belaubten Zeit ist Saftfluss möglich.

Während der zweijährigen Entwicklung im Holz bohrt die Larve einen aufsteigenden Gang. Dabei werden grobe Nagespäne ausgeworfen,



Schlitzartige, T-förmige Eiablagestelle



Auswurf grober Bohrspäne

welche sich an der Rinde, im Wurzelbereich oder in Astgabeln sammeln.



Frische Eiablagestellen mit Saftaustritt



Ausbohrloch: 10 mm Durchmesser

Im Anschluss verpuppt sich die Larve und der fertige Käfer bohrt sich durch ein kreisrundes Loch (ca. 1 cm Durchmesser) nach draußen.

Jetzt kann es an unverholzter Rinde und an Blattstielen zu einem Reifungsfraß kommen.



Reifungsfraß

Foto: H. Lemme Lfl und LWF



Stark befallener Baum mit zahlreichen Ausbohrlöchern

Woran ist ein ALB zu erkennen?



Larve mit Zinnenmuster auf dem Nackenschild

Die Larve des ALB ist ausgewachsen 30 bis 60 mm lang, cremeweiß hat keine Brustbeine und trägt ein markantes Nackenschild mit Zinnenmuster.

Der Käfer selbst ist ein 1,7 bis 3,9 cm (ohne Fühler) großer schwarzer Bockkäfer mit weißen bis goldenen Flecken und glänzenden Flügeldecken. Markant sind die kräftigen Fühler, die 1,5 bis 2,5 mal so lang wie der Körper sind



Adulter Käfer

Alle Fotos ohne eigene Kennzeichnung: LLG



Adulte Käfer: oben Männchen, unten Weibchen

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
 PF 1131  
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
 SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus  
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
 Telefon: 03921 949-9055  
 Telefax: 03921 949-19055  
 E-Mail: [pressestelle@lkjl.de](mailto:pressestelle@lkjl.de)  
 Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.